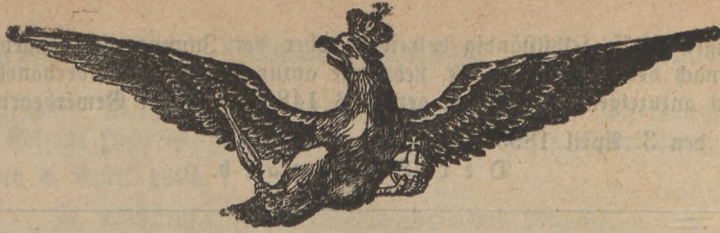


Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 ¢ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ¢

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

---

**N<sup>o</sup> 28.** Danzig, den 6. April. **1895.**

---

### Ämtlicher Theil.

#### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Sämmtliche Ortsverstände fordere ich auf, diejenigen Mädchen aus der Ortschaft, welche die Absicht kundgeben, nach Berlin zu ziehen, ernstlich vor diesem Schritt zu warnen, da sie bei dem außerordentlich großen Angebot von Diensthöten sehr schwer eine passende Stelle dort erlangen können und häufig längere Zeit stellenlos bleiben oder irgend eine Stellung unter äußerst harten Bedingungen annehmen müssen und sich schweren sittlichen Gefahren aussetzen.

Sollten aber dennoch die Mädchen ihre Absicht nicht aufgeben, so ersuche ich denselben mitzutheilen, daß von dem unter Protektorat Ihrer Majestät der Kaiserin stehenden Verein zur Fürsorge für die weibliche Jugend an den 3 ersten und an den 3 letzten Tagen jedes Quartals auf die Hauptbahnhöfe Berlins Damen zur Empfangnahme der von auswärts zuziehenden Mädchen entsendet werden, welche für die ordentliche Unterbringung der Mädchen sorgen werden. Diese Damen sind kenntlich durch eine weiße Binde am linken Arm, welche die Aufschrift „Fürsorge für die weibliche Jugend“ trägt.

Danzig, den 3. April 1895.

Der Landrath.

---

2. Der Herr Regierungs-Präsident hat der<sup>en</sup> Barbier- und Friseur-Znang zu Danzig vom 1. April 1895 ab die Vorrechte aus § 100 e der Reichs-Gewerbe-Ordnung auf jederzeitigen Widerruf verliehen. Es sind demgemäß diejenigen Personen, welche das Barbier- oder Friseur-

Geschäft im hiesigen Kreise selbstständig betreiben, aber der Innung nicht angehören, jetzt nicht mehr berechtigt, nach dem 1. April d. J. Lehrlinge anzunehmen. Zuwiderhandlungen sind von den Ortsbehörden anzuzeigen und werden gemäß § 148 No. 10 der Gewerbeordnung bestraft.

Danzig, den 3. April 1895.

Der Landrath.

---

3. Der in dem Johannistift zu Ohra zur Zwangserziehung untergebrachte Knabe Leopold Franz aus Ohra ist am 10. März cr. von dort entlaufen. Die Ortsvorstände, Ortspolizeibehörden und Gensdarmen beauftrage ich, auf den Leopold Franz zu achten und im Ermittlungsfalle ihn dem Johannistift wieder zuführen zu lassen, sowie mir davon Anzeige zu machen.

Danzig, den 3. April 1895.

Der Landrath.

---

4. Die Guts- und Gemeindevorstände im Kreise fordere ich auf, mir binnen 8 Tagen davon Anzeige zu machen, falls in der dortigen Ortschaft ein Schuhmacher wohnt, welcher Lehrlinge beschäftigt, aber der Schuhmacher-Innung zu Danzig nicht angehört.

Danzig, den 3. April 1895.

Der Landrath.

---

5. Der Herr Minister des Innern hat dem Comité für den Luxuspferdemarkt in Marienburg die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte wieder eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und dazu 250 000 Loose im Preise von je 1 *Mk* auszugeben, sowie im ganzen Bereiche der Preussischen Monarchie zu vertreiben.

Danzig, den 1. April 1895.

Der Landrath.

---

6. Die Ortsvorstände des Kreises beauftrage ich, die Nachweisungen über die während der Monate Januar, Februar und März d. J. in der Ortschaft vorgekommenen Geburten und Sterbefälle auf dem vorgeschriebenen Formular für jeden Monat besonders mir binnen 8 Tagen einzureichen oder Valatanzeige zu erstatten.

Danzig, den 2. April 1895.

Der Landrath.

---

7. Der Herr Minister des Innern hat dem geschäftsführenden Ausschusse für den Luxuspferdemarkt in Schneidemühl die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres gelegentlich des Marktes eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit- und Fuhrgeräthen zu veranstalten und dazu 110 000 Loose zu je 1 *Mk* auszugeben, sowie im ganzen Bereiche der Preussischen Monarchie zu vertreiben.

Danzig, den 2. April 1895.

Der Landrath.

## II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Die unterzeichnete Abtheilung wird Montag, den 8. April d. Js., Vormittags 11 Uhr, auf dem Hofe der Kaserne Hohe Seigen 1 Pferd meistbietend gegen Baarzahlung verkaufen, Danzig, den 4. April 1895.

II. Abtheilung Feld-Artillerie-Regiments No. 36.

9.

### Bekanntmachung betreffend die Anmeldepflicht bei Bauausführungen.

Zur Vorbeugung von Irrthümern und Belästigungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebsunternehmer wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 1 Abs. 4 des Bauunfall-Versicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden Bobenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, als Theile des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gelten, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden. Diese laufenden Bau-Reparaturarbeiten sind daher bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft kraft Gesetzes mitversichert.

Als „laufende Bau-Reparaturarbeiten“ sind jedoch nur solche Arbeiten anzusehen, welche an der bestehenden Substanz nichts ändern, sondern dieselbe durch Beseitigen entstandener Mängel oder Ergänzen gewisser vorhanden gewesener Bestandtheile in ihre frühere Beschaffenheit zurückversetzen, die also in regelmäßiger, nicht zu langer Zeit stets wiederkehren, mithin Ausbesserungen der Fußböden, des Mörtelbetrages des Mauerwerks, das Einziehen einzelner Steine im Mauerwerk, Ausbesserungen des Anstrichs, Flickereien am Holzwerk der Fachwerksgebäude, Ausbesserungen der Dächer, soweit solche einzelne undichte Stellen in der Dachfläche beseitigen sollen, desgleichen beschädigter Thür- und Thorflügel, sowie Fensterflügel, der Brettverschläge und Brettwände, der Zäune und Einfriedigungen, der Drurmen, Brücken und Ueberfahrten, Reparaturen an den Kesselfeuerungen.

Dagegen sind nicht als laufende Reparaturen anzusehen: Die Herstellung neuer Fußböden und Decken, die Aufführung massiver Wände oder einzelner Theile derselben an Stelle von Fachwerkswänden, alle Arbeiten, zu welchen Abstreifungen und konstruktiv hergestellte Rüstungen erforderlich sind, das Unterschwellen der Gebäude, das Einziehen neuer Balken, Stiele und Riegel, das Vorschuhlen der Balkenköpfe, das Erneuern auch nur einzelner Theile der Dachverbandshölzer, die Neueindeckung oder Umdeckung der Dächer, auch wenn selbige auf dem alten Dachgerüst erfolgen soll, die Neuberstellung einzelner Bautheile wie Thorwege, Thüren, Fenster, sämtliche zur Umänderung und Umgestaltung einzelner Räume erforderlichen Bauarbeiten, ferner jeder Anbau und jeder Neubau.

Diese Bauarbeiten gehören daher, wenn zu deren Herstellung mehr als 6 Arbeitstage erforderlich gewesen sind, zur Baugewerks Berufsgenossenschaft und sind die betreffenden Lohnlisten durch Vermittelung des Gemeindevorstandes daselbst einzureichen.

„Bau-Reparaturarbeiten“, die über den Rahmen dieser Erklärung hinweggehen, sind als Um- bezw. Neubauten zu betrachten; für die Ausführung dieser sind gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Z. 4 Abs. 1 des Bauunfall-Versicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 die Nachweisungen an die im Gesetze bekannt gegebenen Stellen einzureichen, widrigenfalls die im § 49 desselben Gesetzes angedrohten Strafbestimmungen einzutreten haben.

Berlin, den 20. Februar 1895.

Der Vorstand der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Die Versicherungs-Anstalt.

10. Auf der Chaussee von Goldbrüg—Langfuhr ist ein Sack Kartoffeln gefunden worden. Gegen Erstattung der Unkosten in Empfang zu nehmen auf dem Gemeindeamt.

Glückau, den 4. April 1895.

Der Gemeinde-Vorstand.

Siewert.

### Nichtamtlicher Theil.

## Realprogymnasium mit Alumnat zu Jenkau bei Danzig.

11. Das neue Schuljahr beginnt Donnerstag, den 18. April. Für die Klassen VI und V ist der Lehrplan der Realschule eingeführt, statt des Lateinischen als fremde Sprache das Französische, doch können eventl. Schüler dieser Klassen auch Lateinunterricht erhalten. Schulgeld 96 *M* Pension einschließlich Schulgeld 600 *M*

Alles Nähere durch Herrn Director Dr. Bonstedt in Jenkau bei Danzig.

Danzig, im März 1895.

## Directorium der von Conradi'schen Stiftung.

**Das Schreibe-Bureau und Incasso-Geschäft**  
12 **des Concipienten und Agenten F. Brühl,**

Danzig, Löpfergasse 30,31, 1. Etage vorne,

empfehl't sich zur schnellsten und billigsten Einziehung auszulagernder und ausgelagerter Forderungen sowie Anfertigung von Zahlungsbefehlen, Klagen, Schriftsätzen, Kontrakten und Gesuchen jeder Art.